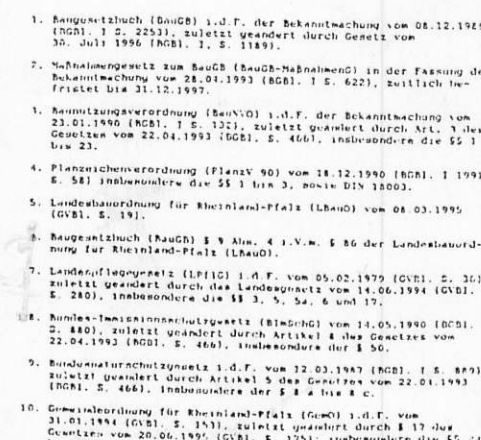
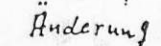


"In der Steinanwand"

gem. § 34 Abs. 4 BauNVO



"Ausschnitt aus der Flurkarte - Stand 30.01.1994
Gemarkung Herl, Flur 8
Katasteramt Trier" ca. Maßstab: 1: 1000

(§ 9 Abs. 1 BnGB)

Grenze der Abrundungssatzung

_____ Grenze der rechtsverbindlichen Ortsrandsatzung

Zahl der Vollgeschosse

SD Satteldach

30° - 45° Dachneigung

$\longleftrightarrow$ Firstrichtung

Einfahrt



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Hochstammobstbäumen

Gestalterische Festsetzung:

(gem. § 9 BauGB i. V. m. § 86 LBauO)

Es soll soweit wie möglich nur das Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser von Dächern und anderen befestigten Flächen soll über die belebte Bodenzone großflächig dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden (sog. Versickerung).

Grünordnerische Festsetzungen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Satz 1)

Zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft ist die Parzelle mit regionaltypischen Obstbäumen (Hochstamm) entsprechend Anlage 1 zu dieser Satzung zu bepflanzen. Es dürfen nur die in dieser Anlage genannten Arten verwendet werden.

Entlang des Weges sind nur Obstbäume ein und derselben Art zu pflanzen.

Die Pflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Baubeginn vorzunehmen und in den Folgejahren ordnungsgemäß zu unterhalten; Ausfälle sind umgehend in entsprechender Qualität zu ersetzen.

Begründung:

Das Flurstück Nr. 85/1 liegt unmittelbar an der Gemeindestraße "Im Bungert". Mit dieser Abrundungssatzung kann eine Baulücke und gleichzeitig ein Beitrag zur Dorfrandbegrünung erreicht werden.

Die Satzung wurde aus dem Flächennutzungsplan (Stand Planbeschluß 15.12.1997) entwickelt.

Der Gemeinderat Heerl
hat am 08.12.1992 die Abrundungssatzung,
gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-
Pfalz vom 14.12.1973 und Gem. § 34 BauGB und
nachdem den betroffenen Bürgern und berührten
Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur
Stellungnahme gem. § 34 (5) gegeben wurde
beschlossen.

Heol den 05.12.1997

Gemeindeverwaltung

jet. Koster

Diese Abwägungssatzung einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am

_____ bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Trier, den _____

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Abrundungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Abrundungssatzung werden bekundet.

17. Febr. den 23.0 K. 1998

~~Bürger~~ Gemeindeverwaltung

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens ist am 01.05.1998 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß Abrundungssatzung während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, Rheinstraße 44, 54292 Trier, von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Abrundungssatzung

RECHTSVERBINDLICH

14-1 . 0805. 1884

Gemeindeverwaltung